

## **Erklärung des Antragstellers und seines Ehegatten/Lebenspartners**

### ***Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz***

Ich versichere, dass die im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Formblatt über Vermögen gemachten Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe.

Ich bestätige ausdrücklich, davon unterrichtet worden zu sein, dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort, Krankenhausaufenthalt usw. (auch von Haushaltsangehörigen) unverzüglich und unaufgefordert der die Leistung gewährenden Behörde mitzuteilen habe.

Die Aufnahme jeder Arbeit, auch einer Gelegenheitsarbeit usw. werde ich vor Aufnahme der Arbeit, spätestens aber binnen 3 Tagen nach Arbeitsaufnahme, ebenfalls sofort anzeigen.

Das INFOBLATT LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBLG habe ich/haben wir erhalten.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift Antragsteller / gesetzlicher Vertreter)

.....  
(Unterschrift Ehegatte / Lebenspartner)

## **Infoblatt zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Wir weisen darauf hin, dass **Einkommen und Vermögen**, über das Sie verfügen, von Ihnen und Ihren Familienangehörigen **vor** Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubrauchen ist.

Sollten Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familienangehörigen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können und einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG stellen sind Sie verpflichtet, **wahre Angaben** zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen.

Sie sind verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungsgewährung erheblich sind. Sie sind ebenso verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert, alle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen. Hierzu zählt jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort, Krankenhaus-aufenthalt, usw. (auch von den Haushaltsangehörigen). Die Aufnahme jeder Arbeit ist vorab, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

Gleichzeitig werden Sie darauf hingewiesen, dass Sie wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben, die zur Hilfestellung führen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Bereits der Versuch, durch unwahre oder unvollständige Angaben einen finanziellen Vorteil zu erlangen, ist strafbar.

Bargeld, Guthaben (z. B. Spar- und Girokonten) oder sonstiges Vermögen				
Art des Vermögens	Bitte unbedingt ankreuzen, wenn nicht vorhanden	Falls vorhanden, bitte nähere Angaben zum Eigentümer, Umfang, Kontonummer, Versicherungsnummer	Bestand (Wert in €)	Als Nachweise bitte vorlegen
1. Barvermögen	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			
2. Guthaben auf Girokonten	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			Kontoauszüge
3. Sparbücher	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			Sparbücher
4. Bausparverträge	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			Kontoauszüge der Bausparverträge
5. Wertpapiere Art ( )	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			Depotauszüge
6. Haus- und Grundvermögen	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			Einheitswertbescheid und unbeglaubigte Grundbuchauszüge
7. Kraftfahrzeuge	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			Kfz-Schein
8. Sammlungen z.B. Münz-, Kunst-, Brief-, marken-, Schmuck-, sammlung	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			
9. Kapitalbildende Lebensversicherungen	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			Bescheinigungen über den aktuellen Rückkaufwert
10. Forderungen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			Urteile / Anerkenntnisse
11. Sonstige Forderungen Art ( )	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			
12. Sonstiges Vermögen Art ( )	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden			
<b>13. Wurde in den letzten 10 Jahren Vermögen auf andere Personen übertragen?</b> (z.B. durch Schenkung, Übergabevertrag, Verkauf) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, es handelt sich um Vermögen der oben unter Nr. <input type="checkbox"/> genannten Art (bitte Vertrag vorlegen)				
<b>14. Hat jemand für Sie / Ihre Familienangehörigen eine Verpflichtungserklärung nach §68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abgegeben und sich somit bereit erklärt, während Ihres Aufenthalts in Deutschland für den Lebensunterhalt und die Krankenversicherung aufzukommen?</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja    Name und Anschrift der sich verpflichtenden Person:				

Vom Antragsteller und jedem Haushaltsangehörigen und desweiteren für jedes Konto, Vertrag, Depot usw. ist eine besondere Erklärung abzugeben. Eine Erklärung von Minderjährigen ist zusätzlich vom Personensorgeberechtigten unter Angabe des Vertretungsverhältnisses mit zu unterschreiben.

**Anlage zum Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
(AsylbLG)**

Beantragte Leistung	Antrag vom
Antragsteller/Hilfesuchender (Name, Vorname, <u>Anschrift</u> : Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Geburtsdatum	
Abgebender dieser Erklärung (Name, Vorname)	Verw.-Verh. zum Antragsteller/Hilfesuchenden

**Erklärung:**

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich gem. § 60 Sozialgesetzbuch - Allg. Teil - SGB I - über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den rückseitig abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich ziehen können.

Hiernach erkläre ich:

- Ich unterhalte kein/en Sparkonto, Postsparkonto, Girokonto, Kapitalansammlungsvertrag, Bausparvertrag, Wertpapierdepot.
- Ich unterhalte ein/en

bei (Bezeichnung und Anschrift des Instituts)

Konto-/Vertrags-Nr.	Laufzeit des Vertrages (vom/bis)	Betrag der Einlage bzw. Vertragssumme oder Wert EUR

Als Beweismittel lege ich vor:     Sparbuch     letzten Kontoauszug vom \_\_\_\_\_     Vertrag

Ich ermächtige und beauftrage hiermit das angegebene Geldinstitut bzw. die Anstalt unter Befreiung vom Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Unteren Aufnahme- u. Eingliederungsbehörde weitere Auskünfte, insbesondere über den Kontostand und die Kontobewegungen, zu erteilen.

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**  
 ggf. wie bei der Bank hinterlegt

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Bei Minderjährigen etc.**  
 zusätzliche Unterschrift des Personensorgeberechtigten

(als  Vater     Mutter     Vormund)

## Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB I

### DRITTER TITEL: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

#### § 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

#### § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch

#### § 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.